

AUS- UND WEITERBILDUNG

Weisungen

**für Gesuchsteller, Kursorganisatoren,
Kreis- und Revierförster**



Inhaltsverzeichnis

1	ZIEL DIESER WEISUNG	3
2	AUSBILDUNG	3
2.1	Försterinnen und Förster HF	3
2.2	Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter	3
3	WEITERBILDUNG	4
3.1	Angebot durch kantonale Forstpersonal- oder Waldeigentümergeverbände	4
3.2	Angebot durch Waldwirtschaft Schweiz (WVS)	5
4	FORSTLICHE PRAKTIKA	5
4.1	Försterinnen und Förster HF	5
4.2	Vorstudienpraktikum für das Studium Forstingenieur BSc FH	6
4.3	Forstingenieur Fachhochschule (FH) BSc und MSc-Umweltnaturwissenschaften, Vertiefung Wald-und Landschaftsmanagement, ETH	7
4.4	Ausländische Praktikanten	7

Anhang

- A** Gesuch für Beiträge von Bund und Kanton an Waldarbeiterkurse im Kanton Solothurn
- B** Kursbeurteilung
- C** Übersicht unterstützungsberechtigte Kurse

1 Ziel dieser Weisung

Ziel dieser Weisungen ist es, die Anforderungen, Abläufe und Kriterien im forstlichen Bildungsbereich sowie die Höhe der finanziellen Beiträge aufzuzeigen und zu regeln. Das AWJF nimmt nur noch diejenigen Aufgaben wahr und beteiligt sich an deren Finanzierung, die in den Waldgesetzen des Bundes (WaG) und des Kantons (WaG SO) geregelt sind. Es sorgt demnach für:

- die Ausbildung der Förster und Försterinnen an interkantonalen höheren forstlichen Fachschulen
- die Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen
- die Weiterbildung des gesamten Forstpersonals inklusive der Forstunternehmer;
- in Zusammenarbeit mit geeigneten Lehrbetrieben für das obligatorische Vorstudienpraktikum zum Studiengang Forstingenieur FH;
- für Ausbildungsplätze für Praktikanten und Praktikantinnen der höheren forstlichen Fachschulen, der Studiengänge Forstingenieur und Forstingenieurin FH sowie Master Umweltnaturwissenschaften ETH, Vertiefung Wald und Landschaftsmanagement.

Zuständig für diese Aufgaben ist der/die Ausbildungsleiter/in im AWJF. Diese Person nimmt an der Ausbildungsleitertagung der Kantone teil und ist Mitglied der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Wald der Kantone BL, BS, SO.

Die Koordination/Gewährleistung der Grundausbildung der Forstwarte und Forstwartinnen sowie sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner, Instruktoeren und Experten des Qualifikationsverfahrens werden durch den Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO) wahrgenommen.

2 Ausbildung

2.1 Försterinnen und Förster HF

Der Kanton Solothurn beteiligt sich an der Finanzierung der interkantonalen höheren forstlichen Fachschule am Bildungszentrum Wald in Lyss (BZWL). Der Kantonsoberrföster nimmt als Vertreter des Kantons Einsitz im Stiftungsrat.

2.2 Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter

Aktuelle Beitragssätze:

Holzerei- und Rückekurse mit einer Kursdauer von 4-10 Tagen

Bund: Pauschal Fr. 85.00 pro Teilnehmer und Kurstag

Kanton: Pauschal Fr. 60.00 pro Teilnehmer und Kurstag

Spezialkurse und Holzerei- und Rückekurse mit einer Kursdauer unter 4 Tagen

Bund: 35% der subventionsberechtigten Kosten

Kanton: 30% der Restkosten

Um den Beitrag gemäss § 22 WaG SO und § 55 der Waldverordnung (WaV SO) geltend zu machen, ist **nach Kursabschluss** ein Gesuch an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) einzureichen. Das detaillierte Gesuchsformular befindet sich im Anhang A dieser Weisungen und kann auf der Homepage AWJF/ Abteilung Wald heruntergeladen werden (www.wald.so.ch >Gesuche-Formulare-Merkblätter >Ausbildung)

Als obligatorische Ausbildung wird das 5-tägige Modul E28 oder ein gleichwertiger Kurs anerkannt, um regelmässig in öffentlichen Forstbetrieben oder privaten Forstunternehmungen Holzerntearbeiten oder Arbeiten mit handgeführten Motorgeräten auszuführen. (Ausnahme: Für Arbeiten im Schutzwald wird zusätzlich das Modul E29 gefordert).

Um die Beiträge zu erhalten, müssen die folgenden Bedingungen alle erfüllt sein:

- Der Kanton Solothurn unterstützt finanziell nur Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Solothurn.
- Es werden nur Kurse subventioniert, wenn der Kursanbieter von der Qualitätssicherungskommission Wald der OdA Schweiz anerkannt ist und die vorgegebenen Qualitätsstandards einhält (WaG Art. 35 Abs. 1 Bst. c).
- Der Kurs muss mit Kompetenznachweis abgeschlossen werden. Für Kurse ohne Kompetenznachweis muss eine Bestätigung des Kursleiters für den erfolgreich absolvierten Kurs vorliegen.

3 Weiterbildung

3.1 Angebot durch kantonale Forstpersonal- oder Waldeigentümergebände

Aktueller Kantonsbeitrag: 30% der Restkosten (nach Abzug von Beiträgen Dritter)
Für die Beitragsberechtigung gilt das Prinzip des Arbeitsortes, d.h. die Teilnehmer müssen regelmässig in einem Forstbetrieb oder einem Forstunternehmen mit Geschäftssitz im Kanton Solothurn arbeiten. Gelangt der Beitrag an eine Einzelperson zur Auszahlung, gilt das Prinzip des Wohnortes.

Beitragsberechtigte Kosten sind:

- Aufwand für Vorbereitung und Kursdurchführung von Referenten, Kursleiter und Instruktoren
- Spesen und Reiseentschädigung für Referenten, Kursleiter und Instruktoren
- Miete für Instruktionsmaterial und Kosten für Kursunterlagen
- Kosten für Maschinen und Geräte
- Saalmieten inkl. Infrastruktur

Sofern sich die Kurse **im üblichen Rahmen** bewegen, ist **kein Gesuch** an unser Amt nötig. Die Durchführung eines Kurses erhebt jedoch keinen Anspruch auf Subventionierung. Die Beitragsberechtigung wird aufgrund der Belegsabrechnung geprüft.

Nicht beitragsberechtigt sind Weiterbildungen mit Exkursions- und/oder Besichtigungscharakter. Im Zweifelsfall kann beim AWJF die Beitragsberechtigung vor der Kursausschreibung abgeklärt werden.

Anforderungen an die Belegsabrechnung:

- Kursausschreibung und Programm mit Kursinhalten und Kursziel
- Den Teilnehmern abgegebene Kursunterlagen
- Das Formular „Teilnehmerliste“ kann auf www.wald.so.ch heruntergeladen werden

- Auswertung der Kursbeurteilungen (Anhang B) oder auf www.wald.so.ch
- Kopien der Rechnungen und Zahlungsanweisungen
- Einzahlungsschein

Die Kursabrechnungen sind laufend dem AWJF zur Prüfung einzureichen. Die Auszahlungen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangsdatums beim AWJF und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

3.2 Angebot durch Waldwirtschaft Schweiz (WVS)

Aktueller Kantonsbeitrag: 60.- / Tag

Für die Beitragsberechtigung gilt das Prinzip des Arbeitsortes, d.h. die Teilnehmer müssen regelmässig in einem Forstbetrieb oder einem Forstunternehmen mit Geschäftssitz im Kanton Solothurn arbeiten. Gelangt der Beitrag an eine Einzelperson zur Auszahlung, gilt das Prinzip des Wohnortes.

Die Gesuche sind mit dem offiziellen Gesuchsformular des WVS (www.wvs.ch) **vorgängig** dem AWJF einzureichen, welches die Gesuche mit der Bestätigung des Kantonsbeitrages an den WVS weiterleitet. Die Kursabrechnung wird durch den WVS erstellt, der dem AWJF 60.- / Tag in Rechnung stellt und die verbleibenden Kosten dem Teilnehmer oder dem Auftraggeber direkt verrechnet.

4 Forstliche Praktika

Für die Aufnahme und Finanzierung aller Praktikanten im Kanton Solothurn, ist der Wohnsitz des Praktikanten nicht massgebend.

4.1 Försterinnen und Förster HF

Das Praktikum richtet sich nach den „Richtlinien zum forstlichen Praktikum HF“. Auskünfte zu den Richtlinien erteilen das Bildungszentrum Wald in Lyss (BZWL) (www.bzwlyss.ch) oder das AWJF. Die Praktikanten suchen ihre Praktikumsstelle selbstständig. Sie werden durch das BZWL betreut. Das AWJF meldet dem BZWL nach Rücksprache mit den Forstbetrieben eine Liste mit geeigneten Praktikumsstellen. Aktuell sind dies:

- FBG Bucheggberg
- FB Leberberg
- FBG Balsthal-Mümliswil
- FBG Unterer Hauenstein
- FB Werderamt
- FBG Dorneckberg Nord
- FBG Dorneckberg Süd

Finanzierung

Die Praktikanten werden durch den Forstbetrieb angestellt und entschädigt. Die Richtlinien des BZWL empfehlen einen Stundenlohn von aktuell Fr. 15.50. Führt der Praktikant Arbeiten für das AWJF aus, entschädigt das AWJF den Forstbetrieb anteilmässig.

4.2 Vorstudienpraktikum für das Studium Forstingenieur BSc FH

Das Praktikum richtet sich nach den „Richtlinien Vorstudienpraktikum“ für die Zulassung zum Studiengang Forstwirtschaft. Auskünfte zu den Richtlinien erteilen das Bildungszentrum Wald in Lyss (BZWL) unter www.bzwlyss.ch oder das AWJF Solothurn. Die Praktikanten suchen ihre Praktikumsstelle selbständig. Sie werden durch das BZWL betreut. Das AWJF meldet dem BZ Wald nach Rücksprache mit den anerkannten Lehrbetrieben eine Liste mit geeigneten Praktikumsstellen. Aktuell sind dies:

- FBG Bucheggberg
- FB Leberberg
- FBG Unterer Hauenstein
- FB Werderamt
- FBG Dorneckberg Nord
- FBG Dorneckberg Süd

Aufgaben des Lehrbetriebes

Die Aufgaben gegenüber dem BZWL und dem Praktikanten sind in den Richtlinien der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen BE (SHL) geregelt. Gegenüber dem AWJF ergeben sich für den Lehrbetrieb folgende Verbindlichkeiten:

- Vor Beginn des Praktikums reicht der Betrieb dem AWJF eine Kopie des unterzeichneten Arbeitsvertrags und den Lebenslauf des Praktikanten ein.
- Der Praktikant besucht wenn immer möglich die erforderlichen überbetrieblichen Kurse (üK) zusammen mit den Solothurner Lehrlingen im Kanton Baselland.
- Alle Details regelt der Praktikumsbetrieb selbständig mit einem Arbeitsvertrag. Die Richtlinien der SHL sind dabei zu beachten. Es steht dem Betrieb selbstverständlich frei, dem Praktikanten zusätzliche Leistungen zu vergüten.
- Meldepflicht nach Abschluss des Praktikums: vgl. unten.

Finanzierung

- Das AWJF bezahlt dem Betrieb nach Abschluss des Praktikums 12 Monatslöhne aus, die dem Lohn eines Forstwart-Lehrlings im 1. Lehrjahr entsprechen. Als Basis gilt der Durchschnitt aller Lehrverträge im Kanton, aktuell Fr. 9'120.00. Diese Entschädigung ist für die Deckung folgender Kosten gedacht:
 - die persönliche Schutzausrüstung
 - die Restkosten der obligatorischen überbetrieblichen Kurse
 - Sozialbeiträge und Versicherungsleistungen.
- Wird das Praktikum vorzeitig abgebrochen, erfolgt eine anteilmässige Auszahlung.
- Am Ende des Praktikums meldet der Praktikumsbetrieb dem AWJF den erfolgreichen Abschluss des Praktikums. Danach wird der Pauschalbeitrag ausbezahlt.

Empfehlung an Stelle des einjährigen Vostudienpraktikums: Das AWJF empfiehlt den Kandidaten, nach Möglichkeit eine normale, verkürzte 2-jährige Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb zu absolvieren. Es wird ein normaler Lehrvertrag abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen von Arbeitgeber und Kanton bleiben gleich wie bei einer normalen Lehre.

Diese Lösung hat unter anderem den Vorteil, dass ein Kandidat mit sehr guter Schul- und Allgemeinbildung nebenbei auch für administrative Arbeiten eingesetzt werden kann und dem Lehrbetrieb verhältnismässig wenig Betreuungsaufwand bringen sollte. Zudem der Kandidat nach zwei Jahren bereits einen Abschluss vorweisen, der alternativ den Zugang in die praktische Richtung des Försters HF ermöglicht.

4.3 Forstingenieur Fachhochschule (FH) BSc und MSc- Umweltnaturwissenschaften, Vertiefung Wald-und Landschaftsma- nagement, ETH

Die Details sind im „Merkblatt für Lehrkräfte und Lehrbetriebe der Praktikantinnen und Praktikanten im Forstbereich“, herausgegeben von der Eidg. Forstlichen Wählbarkeitskommission und dem BAFU, Abteilung Wald, geregelt (www.bafu.ch >Themen >Wald >Bildung >Hochschulen).

Das Praktikum des Bundes gemäss Waldgesetz zur Erlangung der Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung dauert grundsätzlich 1 Jahr. Absolventen der SHL und Studenten der ETH wird jedoch ein halbes Jahr angerechnet, wenn sie bereits eine Forstwartlehre, ein Vorstudienpraktikum oder ein Masterpraktikum vorweisen. Im verbleibenden halben Jahr haben die Praktikanten mindestens 3 Monate im öffentlichen Forstdienst und 3 Monate in forstverwandten Bereichen zu absolvieren.

Das halbjährige forstliche Praktikum kann frühestens nach Studienabschluss an der Fachhochschule oder während/nach dem Masterstudium an der ETH absolviert werden. Der obligatorische Teil ist zusammenhängend in einem Forstamt des öffentlichen Forstdienstes in der Schweiz zu erfüllen. Für den Wahlpflichtteil besteht die freie Wahl zwischen In- und Ausland, öffentlichem Forstdienst, einem Ingenieurbüro, der Forschung, der Bildung, einem Forstbetrieb, einer Forstunternehmung, der holzverarbeitenden Industrie, der forstlichen Entwicklungszusammenarbeit oder einem forstverwandten Bereich.

Finanzierung

Grundsätzlich erfolgt die Anstellung von derjenigen Organisation, für welche der Praktikant zur Hauptsache arbeitet, in der Regel durch den Kanton/AWJF gemäss den Regelungen im Gesamtarbeitsvertrages (GAV §§ 324-327) zu Lasten 301000 K 3150. Der Bruttolohn beträgt pauschal ohne Spesen pro Monat (Stand Februar 2010):

- Während des Bachelorstudiums	Fr. 1'400.00
- Mit Bachelorabschluss	Fr. 1'600.00
- Während des Masterstudiums	Fr. 2'000.00
- Mit Masterabschluss	Fr. 2'400.00

Führt der Praktikant grössere produktive Arbeiten für einen Forstbetrieb oder andere forstliche Organisationen aus, so ist dem Kanton diese Leistung anteilmässig zu entschädigen. Der Kanton wird seinerseits anteilmässig entschädigungspflichtig, wenn der Praktikant für ihn Leistungen erbringt, aber beim Forstbetrieb oder einer anderen Organisation angestellt ist.

4.4 Ausländische Praktikanten

Es besteht kein gesetzlicher Auftrag, ausländische Praktikanten zu betreuen. Das AWJF erhält jedes Jahr mehrere Anfragen, meist Absolventen bzw. Studenten deutscher Fachhochschulen. Die Praktikanten müssen gemäss ihren Richtlinien vor allem praktische Erfahrung in Forstbetrieben sammeln. Die Aufnahme ausländischer Praktikanten erweitert den Horizont und fördert den Gedankenaustausch über die Grenzen. Voraussetzung, ausländische Praktikanten aufzunehmen ist, dass sich geeignete Forstbetriebe zur Verfügung stellen, da diese Praktikanten vorwiegend die betrieblichen Aufgaben und Problemstellungen bearbeiten.

Aufgaben des Praktikanten

- Einreichung einer Bewerbung mit Lebenslauf und Abgabe der Richtlinien der Schule mit den Anforderungen für das Praktikum.
- Da sich die Praktikanten meist in mehreren Kantonen melden, muss vor weiteren Abklärungen des AWJF die Zusicherung abgegeben werden, dass bei positivem Bescheid die Stelle auch angetreten wird.

Finanzierung

Grundsätzlich erfolgt die Anstellung von derjenigen Organisation, für welche der Praktikant zur Hauptsache arbeitet, in der Regel durch den Kanton/AWJF gemäss den Regelungen im Gesamtarbeitsvertrages (GAV §§ 324-327) zu Lasten 301000 K 3150.

Der Bruttolohn beträgt pauschal ohne Spesen pro Monat (Stand Februar 2010) je nach Ausbildungsstand zwischen Fr. 900.00 und Fr. 2'400.00.

Führt der Praktikant grössere produktive Arbeiten für einen Forstbetrieb oder andere forstliche Organisationen aus, so ist dem Kanton diese Leistung anteilmässig zu entschädigen. Der Kanton wird seinerseits anteilmässig entschädigungspflichtig, wenn der Praktikant für ihn Leistungen erbringt, aber beim Forstbetrieb oder einer anderen Organisation angestellt ist.

Manuel Schnellmann
Ausbildungsleiter

Jürg Froelicher
Kantonsoberförster

Geht zur Information an:

- Waldwirtschaft Verband Schweiz, Kurswesen
- Bildungszentrum Wald, Lyss
- Bürgergemeinde und Waldeigentümer Verband des Kantons Solothurn, Geri Kaufmann, Ausbildungsverantwortlicher
- Amt für Wald beider Basel, Max Fischer, Ausbildungsleiter
- Amt für Wald des Kantons Bern, Séverine Haldi, Ausbildungsleiterin